



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung d. 1. Nachtragshaushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2008</i>	445
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss u. Aufhebungsbeschluss Stadtbez. 10 Moosach Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2022 Triebstr., Hanauer Str., Pelkovenstr. u. Ehrenbreitsteiner Str. sowie Pelkoven-, Ries-, Gärtner-, Gneisenau-, Dürr-, Gärtnerstr., Hans-Bunte-Str., Georg-Brauchle-Ring u. Hanauer Str. (Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 1379, 1704 u. 694 b) Stadtbez. 10 Moosach</i>	448
<i>Aufhebung d. Aufstellungsbeschlusses f. d. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1593 Trieb-, Hanauer, Pelkoven- u. Ehrenbreitsteiner Str. u. Teilaufhebung d. Aufstellungsbeschlusses f. d. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1652 Georg-Brauchle-Ring, Hanauer Str., Gärtner-, Dürr-, Gneisenau- u. Riesstr.</i>	448
<i>Bekanntmachung; Vollzug d. Allgem. Eisenbahngesetzes (AEG); Auflassung d. Bahnübergangs in Bahn-km 12,6 d. Bahnstrecke München-Pasing - Buchloe (5520) - Verfahrenseinstellung -</i>	449
<i>Bekanntgabe üb. d. Absicht d. Einziehung zweier Teilstrecken d. Birketweges</i>	449

<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	449
<i>Straßenbenennung</i>	450
<i>Öffentl. Ausschreibung; Schaffung einer niedrigrschwelligten langfristigen Wohnform f. wohnungslose Frauen</i>	450
<i>Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) sowie d. Verordnung z. Schutz gegen d. Blauzungenkrankheit (BlauzungenV), d. Verordnung z. Schutz v. d. Verschleppung d. Blauzungen- krankheit (BlauzungenSchV), d. EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung, d. Verordnung üb. bestimmte Impfstoffe z. Schutz v. d. Blauzungenkrankheit, d. EG- Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung u. d. Viehverkehrsverordnung (ViehverkV); Allgemeinverfügung</i>	452
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	455
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	455
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	456
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	456

## Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 16. April 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher	
€	€	€	auf nunmehr € verändert

(1) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	52.771.400	000	4.336.999.100	4.389.770.500
die Ausgaben	52.771.400	000	4.336.999.100	4.389.770.500

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher	
	€	€	€	€ verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	70.981.200	000	1.062.433.300	1.133.414.500
die Ausgaben	70.981.200	000	1.062.433.300	1.133.414.500
(2) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	4.745.700	4.745.700
die Aufwendungen	000	000	4.740.200	4.740.200
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	645.000	645.000
(3) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	17.020.000	17.020.000
die Aufwendungen	000	000	16.825.000	16.825.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	2.000.000	2.000.000
(4) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Stadtentwässerung“				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	247.577.000	247.577.000
die Aufwendungen	000	000	256.749.000	256.749.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	136.931.000	136.931.000
(5) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	210.992.357	210.992.357
die Aufwendungen	000	000	210.992.357	210.992.357
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	26.934.000	26.934.000
(6) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	36.152.000	36.152.000
die Aufwendungen	000	000	35.478.000	35.478.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	7.750.000	7.750.000

**§ 2**

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 430.625.000 € um 42.663.000 € erhöht und damit auf 473.288.000 € neu festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ werden nicht festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

**§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 wird nicht geändert.

**§ 6**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.  
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2007/2008 entsprechend weiter.

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrem Schreiben vom 20. Mai 2008 (Nr. 12.2-1512 LHM NHPL 01.08) mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Einwendungen wurden seitens der Aufsichtsbehörde nicht erhoben.

**III.**

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 11. Juni 2008 mit 19. Juni 2008 werktags außer Samstags, jeweils von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 159/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 30. Mai 2008

Landeshauptstadt München

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

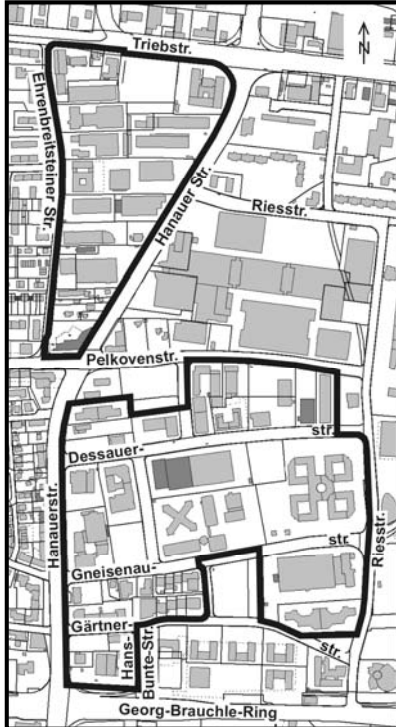
**Bauleitplanverfahren**

**hier: Aufstellungsbeschluss und Aufhebungsbeschluss**

Art und Umfang der zur Umsetzung des Planungsziels notwendigerweise auszuschließenden Nutzungen, insbesondere der Einzelhandelsnutzungen, werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens geprüft.

Stadtbezirk 10 Moosach

Stadtbezirk 10 Moosach



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2022  
Triebstraße, Hanauer Straße, Pelkovenstraße  
und Ehrenbreitsteiner Straße  
sowie  
Pelkoven-, Ries-, Gärtner-, Gneisenau-,  
Dürr-, Gärtnerstraße, Hans-Bunte-Straße,  
Georg-Brauchle-Ring und Hanauer Straße  
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 1379,  
1704 und 694 b)

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den  
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1593  
Trieb-, Hanauer, Pelkoven- und  
Ehrenbreitsteiner Straße  
und  
Teilaufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den  
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1652  
Georg-Brauchle-Ring, Hanauer Straße,  
Gärtner-, Dürr-, Gneisenau- und  
Riesstraße

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am  
28.05.2008 beschlossen, für die genannten Gebiete einen Be-  
bauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

In Verbindung mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2022 hat der Stadtrat am 28.05.2008 beschlossen, den bisherigen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1593 vom 04.02.1987 sowie Teilbereiche des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1652 vom 26.06.1991 aufzuheben. Die aufzuhebenden Bereiche sind schraffiert dargestellt.

Aktuelle Ansiedlungsvorhaben von Einzelhandelsbetrieben im Umfeld des Stadtteilzentrums Olympia – Einkaufszentrum (OEZ) stehen den Planungszielen aus dem Zentrenkonzept und dem Gewerbeflächenentwicklungsprogramm der Landeshauptstadt München entgegen. Auch für das Grundstück Hanauer Straße 54 (Flurstück Nr. 867/1) wurde am 12.03.2008 ein Antrag auf Vorbescheid über die Errichtung eines Lebensmittelmarktes eingereicht.

München, 5. Juni 2008

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

Von der verstärkten Einzelhandelsansiedlung sind Grundstücke betroffen, die nach den stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen klassischer Gewerbenutzung vorbehalten sind. Planungsziel in Umsetzung des Zentrenkonzeptes ist die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Umfeld des OEZ. Städtebauliches Entwicklungsziel ist die langfristige Sicherung und Stärkung der bestehenden Stadtteilzentren im Westen und im Norden des Stadtgebietes sowie der Nahbereichs- und Quartierszentren im Stadtteil Moosach.

**Bekanntmachung**

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);  
Auflassung des Bahnübergangs in Bahn-km 12,6 der Bahn-  
strecke München-Pasing – Buchloe (5520)  
- Verfahrenseinstellung -**

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Sachbereich 1, hat am 21.04.2008 den Bescheid zur Verfahrenseinstellung erlassen.

Nachfolgend wird der verfügende Teil (Auszug) und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides abgedruckt:

**„A. Entscheidung**

Das Verfahren für die Auflassung des Bahnübergangs in Bahn-km 12,6 der Bahnstrecke München-Pasing - Buchloe, Strecken-Nr. 5520, im Rahmen des Projekts 'ESTW München Südwest', wird gemäß §§ 69 Abs. 3, 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), eingestellt.

**Hinweis:**

Die nach § 19 AEG mit Beginn der Auslegung der Planunterlagen gem. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingetretene Veränderungssperre besteht somit nicht mehr. Das Vorkaufsrecht des Vorhabenträgers an den vom Plan betroffenen Flächen (§ 19 Abs. 3 AEG) ist erloschen.

...

**D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn, eingelegt wird.“

München, 28. Mai 2008

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Bekanntgabe über die Absicht der Einziehung zweier  
Teilstrecken des Birketweges**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Birketweges zwischen der Westseite der Unterführung der Friedenheimer Brücke (= km 0,230) und dem Anwesen Birketweg 5a (= km 0,344) wegerechtlich gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

Außerdem ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Birketweges ab der Einmündung beim Anwesen Birketweg Nr. 5 (= km 0,734) bis zur Westseite der Wilhelm-Hale-Straße (= km 0,870) ebenfalls wegerechtlich einzuziehen gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG.

Im Bebauungsplan Nr. 1926 a wurde das gesamte Areal westlich der Straße Friedenheimer Brücke neu überplant, so dass die oben genannten Teilstrecken des Birketweges keinerlei Verkehrsfunktionen aufweisen. Diese Straßenflächen werden zurückgebaut und verkauft. Durch neue Straßenführung ist die alte Trasse des Birketweges hinfällig geworden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

München, 10. Juni 2008

Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerech-  
tlichen Verfügungen bekannt:**

**Für den 1. Stadtbezirk**

Im Zuge des Neubaus des „Israelitischen Zentrums“ wurden folgende straßen- und wegerechtlichen Änderungen notwendig:

**Abstufung**

**- St.-Jakobs-Platz** (Teilstrecke zwischen der Pollerreihe (südlicher Bereich) (ca. 40,00 m westlich der Prälat-Zistl-Straße = km 0,040) und der Straße „Unterer Anger“ (= km 0,125) von Ortsstraße zum „beschränkt-öffentlichen Weg, - Fußgängerbereich – Radverkehr gestattet -“

**- Straße „Unterer Anger“** (Teilstrecke zwischen der Pollerreihe (ca. 32,00 m nördlich der Klosterhofstraße = km 0,215) und dem St.-Jakobs-Platz (= km 0,246) von Ortsstraße zum „beschränkt-öffentlichen Weg – Fußgängerbereich – Radfahrverkehr gestattet“

**Umwidmung**

**- St.-Jakobs-Platz** (Teilstrecke zwischen der Pollerreihe (nördlicher Bereich) an der Straße „Oberanger“ (= km 0,125) und der Pollerreihe am Sebastiansplatz (= km 0,215) vom „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg“ zum „beschränkt-öffentlichen Weg – Fußgängerbereich – Radverkehr gestattet“

**Einziehung**

- aller Flächen im Ausmaß von 5,0 m innerhalb der bestehenden Pollerreihen  
rund um die **versenkbaren** Poller  
- Straße „Unterer Anger“,  
- Oberanger,  
- St.-Jakobs-Platz (Ostseite),  
- Sebastiansplatz (Westseite),  
- und vor dem Anwesen St.-Jakobs-Platz Haus-Nr. 10

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11. Juli 2008 eingesehen werden.

München, 10. Juni 2008

Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Straßenbenennung im 15. Stadtbezirk Trudering-Riem**

Beschluss vom 24.04.2008

**Manchesterplatz**

EDV-Schreibweise: MANCHESTERPL.

Straßenschlüsselnummer: 06567

**Namenserläuterung:**

Manchester, Stadt im Nordwesten von England. In Erinnerung an das Flugzeugunglück vom 06.02.1958 an dieser Stelle, bei dem 23 Menschen starben, darunter auch acht Spieler der Fußballmannschaft von „Manchester United“.

**Verlauf:**

Dreieckige Platzfläche in der Gabelung der Emplstraße mit dem Rappenweg.

München, 2. Juni 2008

Kommunalreferat  
Vermessungsamt



**Öffentliche Ausschreibung**

**Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 01.04.2008 (siehe auch im Internet unter [www.ris-muenchen.de](http://www.ris-muenchen.de)) die Schaffung einer niedrigschwelligen langfristigen Wohnform für wohnungslose Frauen beschlossen.**

**Das Angebot soll sich an volljährige alleinstehende wohnungslose (meist ältere) Frauen richten, die**

- aufgrund einer psychischen und / oder Suchterkrankung oder aus sonstigen Gründen aus Sicht der Fachkräfte einen Hilfebedarf haben, jedoch nicht bereit sind, Hilfe zu akzeptieren,
- in eine Wohnung oder in die bestehenden Hilfeangebote aus unterschiedlichen Gründen nicht vermittelt werden können,
- eine zeitlich nicht befristete niedrigschwellige Wohnform benötigen, die ihnen in erster Linie Unterkunft und Schutz bietet und bei der die Möglichkeit besteht, in Krisensituationen oder auf Wunsch der Frau sozialpädagogische Hilfen anzunehmen,
- sich selbst in einem Zimmer / Appartement versorgen können, ohne sich oder andere massiv zu gefährden (d.h. keine stationäre Hilfe benötigen).

**Das Angebot soll im Wesentlichen folgende konzeptionelle Eckpunkte umfassen:**

- Die Wohnform soll ca. 25 wohnungslosen Frauen (abhängig vom Objekt +/- 2 Frauen) aus der oben beschriebenen Zielgruppe ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und sie langfristig mit Wohnraum versorgen. Insbesondere soll vermieden werden, dass Frauen in der zweiten Lebenshälfte häufige Einrichtungs- oder Wohnortwechsel zu verkraften haben. Darüber hinaus soll die niedrigschwellige Wohnform die seit langem voll ausgelasteten Einrichtungen der Sofortunterbringung für wohnungslose Frauen und die städtischen Notquartiere und Pensionen entlasten.

- Das sozialpädagogische Betreuungsangebot steht grundsätzlich jeder Frau zur Verfügung, es besteht jedoch keine Verpflichtung, es in Anspruch zu nehmen. Die Niedrigschwelligkeit des Angebotes wird dadurch gewährleistet, dass außer der Zugehörigkeit zur oben genannten Zielgruppe keine weiteren Aufnahmekriterien, so z.B. die Bereitschaft zur Veränderung der persönlichen Lebenssituation, erfüllt werden müssen.
- Ziel der sozialpädagogischen Betreuung ist es jedoch, mit jeder Bewohnerin Kontakt aufzunehmen und einen Hilfeplan zu erstellen, auch wenn eine gezielte und kontinuierliche Hilfeplanung nicht mit jeder Bewohnerin möglich ist. Der Begriff „niedrigschwellig“ beinhaltet demnach, dass durchaus noch Anstrengungen in Richtung Integration und Selbstständigkeit unternommen werden. Dieser „Druck“ soll aber nicht dazu führen, dass die Bewohnerinnen wieder ein Leben auf der Straße anstreben oder sich wieder in ein Notquartier bzw. eine Pension einweisen lassen.
- Neben der Motivation zur Hilfeaufnahme und dem Beziehungsaufbau ist es Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte, die Bewohnerinnen u.a.
  - in der selbstständigen Haushaltsführung,
  - bei der Stabilisierung ihrer psychosozialen und gesundheitlichen Situation,
  - bei der Bewältigung persönlicher Krisen,
  - bei einer gesundheitsbewussten Lebensführung,
  - bei der Tagesstrukturierung,
  - bei der Klärung ihrer finanziellen Ansprüche,
  - bei der Motivation zur Arbeitsaufnahme und
  - bei der Aufnahme sozialer Kontakte zu unterstützen.

Neben den beschriebenen Hilfen und Maßnahmen, die im Haus grundsätzlich zur Verfügung stehen sollen und von den Bewohnerinnen individuell abgerufen werden können, sollen bei Bedarf weitere ambulante Hilfen (z.B. Pflegedienste, intensive Einzelbetreuung) von außerhalb hinzugezogen werden.

- Der Schutz der Frauen und die Möglichkeit der Krisenintervention bei Bedarf ist durch die Anwesenheit des sozialpädagogischen Fachpersonals tagsüber und durch einen Nachtdienst bzw. eine Nachtbereitschaft vor Ort sicherzustellen.

- Die langfristige niedrigschwellige Wohnform für Frauen soll über ca. 25 abgeschlossene Appartements mit Bad und Küche bzw. Einzelzimmer mit eigener Nasszelle verfügen. Darüber hinaus sind Gemeinschafts-, Büro- und Lagerräume erforderlich. In den Gemeinschaftsräumen sollen Möglichkeiten der Begegnung geschaffen und Hilfen zur Tagesstrukturierung angeboten werden. Damit die Bewohnerinnen soweit möglich auch im Alter, ggf. mit Unterstützung ambulanter Pflegedienste, in ihren Appartements wohnen bleiben können, muss mindestens ein Appartement rollstuhlgerecht und die restlichen Appartements barrierefrei entsprechend der DIN 18025 Teil 1 und 2 ausgestattet sein. Die Lage des Objektes muss zentral oder zumindest verkehrsgünstig in München gelegen sein. Ein barrierefreier Zugang zum Gebäude und zu den Appartements muss gegeben sein.
- Abhängig von den räumlichen Gegebenheiten wird noch entschieden, ob der derzeit vorübergehend im Notquartier Implerstraße untergebrachte Schutzraum für Frauen mit 4 Notübernachtungsplätzen in demselben Objekt angesiedelt wird (sh. Beschluss des Sozialausschusses zum Schutzraum für Frauen vom 09.11.2006). Die Räumlichkeiten und die aufsuchende Beratung für den Schutzraum für Frauen werden gesondert finanziert.

**Die Landeshauptstadt München / Sozialreferat schreibt im Rahmen dieser konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für eine niedrigschwellige langfristige Wohnform für Frauen aus.**

**Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:**

- Bereitstellung und Verfügbarhaltung von ca. 25 abgeschlossenen Appartements mit Bad und Küche bzw. von ca. 25 Einzelzimmern mit eigener Nasszelle im laufenden Betrieb<sup>1</sup>
- Instandhaltung und Renovierung dieser Appartements
- Bereitstellung und ggf. Erneuerung der Möblierung der Appartements<sup>2</sup>
- Bereitstellung eines Nachtdienstes bzw. einer Nachtbereitschaft vor Ort
- Erbringung von Hausmeisterdiensten
- Verwaltung des Objektes / der Bewohnerinnendaten
- Reinigung der Gemeinschaftsflächen
- Motivation der Bewohnerinnen zur Hilfeannahme und zum Beziehungsaufbau
- Beratung, Betreuung und Unterstützung der Bewohnerinnen im Hinblick auf ihre Lebens- und Wohnsituation (sh. oben: konzeptionelle Eckpunkte)
- Angebote der Tagesstrukturierung und Freizeitgestaltung
- Förderung des Zusammenlebens in der Hausgemeinschaft und im sozialen Umfeld
- Einzelfallbezogene Dokumentation der Arbeitsleistung sowie jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik

**Qualitativ-fachliche Anforderungen**

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weiteren Angeboten der Wohnungslosenhilfe

in freier Trägerschaft (Vermittlung in oder aus der niedrigschwelligen Wohnform für Frauen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)

- Methodische Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der betroffenen Zielgruppe
- Hohe Professionalität im Umgang mit psychisch kranken und oder suchtkranken wohnungslosen Frauen ohne bzw. mit geringer Bereitschaft, Hilfe zu akzeptieren
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe (sowie Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe), über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Organisatorische Verankerung des Angebotes in der Wohnungslosenhilfe
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klientenbezogenen Daten, Erstellung eines Hilfeplanes, Fallbesprechungen im Team, Supervision, Fortbildungen, etc.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über Qualifikationen in der sozialpädagogischen und psychologisch/psychiatrischen Arbeit verfügt

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,5 Stellen Leitung  
2 Stellen Dipl. Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge  
0,5 Stellen Verwaltung

Darüber hinaus müssen die Reinigung der Gemeinschafts- und Büroräume bzw. bei Auszug auch der Appartements der Bewohnerinnen, Hausmeisterarbeiten und ein Nachtdienst bzw. eine Nachtbereitschaft vor Ort gesichert sein. Die Bewerber sollten zudem darstellen, wie die psychologisch / psychiatrische Versorgung der Bewohnerinnen personell sichergestellt werden kann. Das Angebot eines Ausbildungsplatzes für Studentinnen und Studenten der Sozialen Arbeit ist erwünscht.

**Als Finanzvolumen stehen für Personal- und Sachkosten (ohne Berücksichtigung der Miet- und Mietnebenkosten bzw. der Einnahmen aus Nutzungsentgelten) jährlich max. 312.500 € zur Verfügung. Für Miet- und Mietnebenkosten wurden nach Anrechnung der Einnahmen aus Nutzungsentgelten - bei einer angenommenen Auslastung von ca. 95 % nach Abschluss der Erstbezugsphase - jährlich max. 87.500 € kalkuliert.**

Die Mittelvergabe erfolgt zunächst im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen.

**Auswahlverfahren**

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den **Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Träger** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 25.09.2008 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

<sup>1</sup> Das Vorhandensein eines geeigneten Objektes ist keine zwingende Voraussetzung für die Bewerbung um die Trägerschaft, wird jedoch bei der Trägerauswahl neben anderen Kriterien mit berücksichtigt. Sofern vom Träger bei Abgabe der Bewerbung kein geeignetes Objekt zur Verfügung gestellt werden kann, erfolgt die Suche nach einem geeigneten Objekt im Anschluss an die Trägerschaftsauswahl. In diesem Zusammenhang ist dann - abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten - zu klären, wie die Anmietung des Objektes erfolgt.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Erstausrüstung (Möblierung) können gesondert finanziert werden und fließen - im Gegensatz zu den Kosten für die laufende Erneuerung der Möblierung - nicht in den zu erstellenden Kosten- und Finanzierungsplan ein.

**Insbesondere werden folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:**

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht ist eine gute Kenntnis des Münchner Hilfesystems der Wohnungslosenhilfe (sowie Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe) und eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Angeboten der Wohnungslosenhilfe (sowie Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe). Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich.
- Erfahrungen in der Arbeit mit der spezifischen Zielgruppe wohnungsloser psychisch kranker und / oder suchtkrank Frauen: Die besondere Problematik wohnungsloser Frauen mit z.B. früheren Gewalterfahrungen, körperlichen und psychischen Erkrankungen und ambivalenter oder ablehnender Haltung gegenüber dem Hilfesystem soll bekannt sein. Es sollen Erfahrungen im Umgang mit dieser Zielgruppe vorliegen.
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der niedrigschwellige Ansatz soll im Konzept klar erkennbar sein. Obwohl das Beratungsangebot nicht angenommen werden muss, sollen vielfältige Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und des Beziehungsaufbaus geschaffen und – bei Akzeptanz der Beratung – umfangreiche Hilfestellungen, ggf. unter Hinzuziehung weiterer ambulanter Dienste, geleistet werden. Motivationsarbeit bildet dabei den grundlegenden wichtigen Schwerpunkt.
- Umfang und Qualifikation des Personals und Einsatz ehrenamtlicher Kräfte: Die Zielgruppe der niedrigschwelligen Wohnform für Frauen erfordert Fachpersonal, das über Qualifikationen in der sozialpädagogischen und psychologisch / psychiatrischen Arbeit verfügt. Der Schutz der Frauen ist durch die Anwesenheit des Fachpersonals tagsüber und eines Nachtdienstes bzw. einer Nachtbereitschaft vor Ort sicherzustellen. Durch ehrenamtliche Kräfte sollen zusätzliche Angebote, z.B. der Freizeitgestaltung, gemacht werden.

**Darüber hinaus werden folgende sonstige Bewertungskriterien von Bedeutung sein:**

- Wirtschaftlichkeit des Angebotes: Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt. Miet- und Mietnebenkosten bzw. Einnahmen aus Nutzungsentgelten werden bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes nicht berücksichtigt.
- Organisatorische Verankerung des Projektes in der Wohnungslosenhilfe: Um die Akzeptanz des Angebotes bei der Zielgruppe zu erreichen, sollte das Projekt organisatorisch im Bereich der Wohnungslosenhilfe angesiedelt sein.
- Möglichkeit der Bereitstellung eines geeigneten Objektes für die niedrigschwellige Wohnform für wohnungslose Frauen, das den o.g. Anforderungen im Hinblick auf die Größe, Kosten, Lage und Ausstattung entspricht.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien (Wirtschaftlichkeit des Angebotes, organisatorische Verankerung des Projektes in der Wohnungslosenhilfe, Bereitstellung eines geeigneten Objektes).

**Bewerbungsmodalitäten**

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München / Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Fachsteuerung Wohnungslosenhilfe, Franziskanerstr. 8, 81669 München, angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie

sich bitte an Frau Imhoff, Tel.: 089/233-40 233. Darüber hinaus sind diese abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München.

**Die Bewerbung muss spätestens bis Dienstag, den 15.07.2008, 15.00 Uhr, beim Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 273, Franziskanerstr. 8, 81669 München, schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein.**

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. **Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.** Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 2. Juni 2008

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat  
Amt für Wohnen und Migration  
Fachsteuerung Wohnungslosenhilfe  
S-III-S/FSW

gez. Rotzinger

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV), der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV), der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung, der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit, der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);**

Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle Halter von Schafen oder Ziegen haben unverzüglich ab Impfstoffverfügbarkeit jedoch bis spätestens 31.08.2008 ihre über drei Monate alten Schafe und Ziegen durch einen eigens beauftragten Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.  
Die Immunisierung der Schafe und Ziegen erfolgt durch eine einmalige Impfung und ist von da an jährlich durchzuführen.
2. Alle Halter von Rindern mit Mutterkuhbeständen haben unverzüglich ab Impfstoffverfügbarkeit jedoch bis spätestens 31.10.2008 alle über drei Monate alten Rinder durch einen eigens beauftragten Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.  
Die Immunisierung der Rinder erfolgt durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen. Diese Immunisierung ist künftig jährlich durchzuführen.



3. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei der Erlangung der Impffähigkeit unverzüglich nach den Vorgaben unter Nr. 1. bzw. Nr. 2. dieser Allgemeinverfügung durch einen eigens beauftragten Tierarzt impfen zu lassen.
4. Halter von Rinder- Schaf- und Ziegenbeständen, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 162 xxx xxxx) müssen sich umgehend registrieren lassen.
5. Vorbehaltlich eines Widerrufs können folgende Tiere von der BT-Impfpflicht ausgenommen werden:
  - a) Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen.
  - b) Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. – 4. wird angeordnet.
7. Kosten werden nicht erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 3. Juni 2008

Blume-Beyerle  
Kreisverwaltungsreferent

#### Hinweise:

1.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 285 eingesehen werden.

2.

Der entsprechende Impfstoff wird durch die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat – HA I/341 – Veterinäramt, Thalkirchner Str. 106, 80337 München (Tel.: 089/233-36313), bereitgestellt. Der vom Tierhalter eigens beauftragte Tierarzt wird gebeten, sich mit o.g. Stelle in Verbindung zu setzen.

3.

Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

4.

Eine eventuelle Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 TierSG keine aufschiebende Wirkung.

5.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d TierSG kann Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt werden.

6.

Die Registriernummer unter Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung ist beim Amt für Landwirtschaft (Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg, Tel. 08092/2699-0, Fax. 08092/2699-140, E-Mail: poststelle@alf-eb.bayern.de) zu beantragen.

#### Gründe:

I.

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch Insekten übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Insgesamt sind in Deutschland bisher über 22.000 Infektionen aufgetreten. Im Freistaat Bayern wurden im Jahr 2007 281 Erkrankungen von Tieren an der Blauzungenkrankheit registriert, davon ca. ein Drittel bei Rindern und zwei Drittel bei Schafen. 2008 waren es bisher 15 neue Fälle, mehrheitlich in Unterfranken.

Um die weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit einzudämmen, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die rechtlichen Voraussetzungen für die Schutzimpfung empfänglicher Tiere geschaffen.

Die in Deutschland bestehende Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen soll das Auftreten und die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 in der vektoraktiven Zeit minimieren und dadurch wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn zügig ein möglichst hoher Anteil der Tierpopulation geimpft wird.

II.

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (GVBl. S. 152, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003, GVBl. S. 497) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G, zuletzt geändert durch VO vom 03.04.2003, GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002).

2. Rechtsgrundlage für die Nrn. 1. – 3. dieser Allgemeinverfügung ist § 79 Abs. 4 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855), § 4 Abs. 1a Satz 2 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2008 (BGBl. I S. 1599). Hiernach hat derjenige, der Rinder, Schafe oder Ziegen hält, diese nach Maßgabe des Satzes 2 mit einem Impfstoff im Sinne des Absatzes 1 impfen zu lassen. Gem. § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere gegen Blauzungenkrankheit nur mit inaktivierten Impfstoffen, bei deren Herstellung Virusstämme des Serotyps 8 verwendet worden sind, geimpft werden.

Die Voraussetzung des § 4 Abs. 1a Satz 3 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung für den Erlass der Verfügung ist dadurch geschaffen worden, dass die in der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (s. Art. 1 der Verordnung vom 02.05.2008, BGBl. I S. 1599) aufgezählten Impfstoffe abwei-

chend von § 17c Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes von der Zulassungspflicht für das Inverkehrbringen und das Anwenden befreit wurden.

Die festgelegten Maßgaben für die Durchführung der BT-Impfung beruhen auf § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung. Die zuständige Behörde legt hiernach den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest.

Die Maßgaben zur Impfung sind geeignet und angemessen insbesondere jedoch erforderlich, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen.

3. Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Registrierung unter Nr. 4 dieser Verfügung ist § 78 Nr. 2 TierSG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ViehVerkV.

Gemäß § 78 Nr. 2 TierSG kann die zuständige Behörde zur wirksamen Ausführung der Schutzmaßnahmen gegen die allgemeine Gefahr gegen Tierseuchen eine behördliche Registrierung, einschließlich der Vergabe von Registriernummern, von Haustieren vorschreiben. Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV). Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle erfasst die nach Abs. 1 angezeigten Haltungen oder Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 ViehVerkV). Gerade im Hinblick auf eine Verhinderung oder Bewältigung eines Tierseuchengeschehens erforderlich, kann es bedeutsam sein, Angaben über Betriebe, ihre Standorte und die von ihnen gehaltenen Tiere zu haben. Bei Vorliegen dieser Daten können bei Ausbruch einer Tierseuche die entsprechenden Schutzmaßnahmen umgehend veranlasst und die Tierhalter entsprechend informiert werden.

4. Die Ausnahmen von der Impfpflicht in Ziffer 5. dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung (VO[EG] 1266/2007). Ihnen stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange insbesondere das angestrebte Impfziel nicht entgegen. Rinder in Stallhaltungen sind dem Vektor der Blauzungenkrankheit weniger stark ausgesetzt weshalb von Ihnen eine geringere Gefahr ausgeht. Beim bisherigen Tierseuchengeschehen hat sich gezeigt, dass bei den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei den Kühen und den weiblichen Nachzuchttieren auftreten, so dass die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit bei dieser Tierart vorzugsweise auf diese Gruppe konzentriert werden kann.

Durch die Impfung soll der für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden infolge Tod der Tiere oder Fieber, Lahmheiten und Leistungsabfall gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Insektenaktivität einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Darüber hinaus kann nur die Impfung die Weiterverbreitung der Krankheit langfristig verhindern.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und soll z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit eine problemlose Einbeziehung bisher ausgenommener Tiere in die Impfpflicht ermöglichen.

5. Die Anordnung des Sofortvollzuges (Ziffer 6. der Allgemeinverfügung) nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Pflicht zur BT-Impfung sowie die für Registrierung der Tierbestände beim Amt für Landwirtschaft sind im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit ist es erforderlich, dass hinsichtlich der im Stadtgebiet München existierenden Tierhaltungen sofort die unter den Ziffern 1. – 4. getroffenen Maßnahmen greifen. Die Gefahr des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit und die damit drohenden wirtschaftlichen Schäden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

7. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

##### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Kreisverwaltungsreferat), 80466 München, oder zur Niederschrift im Dienstgebäude des Kreisverwaltungsreferates, Ruppertstraße 11, 80337 München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), oder der Sonderbriefkasten vor dem Dienstgebäude (vor dem Eingang Lindwurmstraße) zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Daneben kann der Widerspruch auch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne unzureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift:

Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

ausgestellt von der Sparkassenbuch Nr. auf den Namen des	Stadtsparkasse München	Einlegers
Geschäftsstelle PB 115	115000465	Vershofen Hans-Peter
Geschäftsstelle PB 115	115404063	Strubl Hans
Geschäftsstelle 113	113047054	Wohlmuth Maximilian
Geschäftsstelle 6	3000120851	Icen Uensal
Geschäftsstelle 4	30063101	Voith Ludwig
Geschäftsstelle 4	30063713	Voith Ludwig

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Es wurde am 21.05.08 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 21.05.08 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 21.08.08, bei der Stadtsparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 21. Mai 2008  
 Stadtsparkasse München  
 Unternehmensbereich Recht

München, 3. Juni 2008  
 Blume-Beyerle  
 Kreisverwaltungsreferent

**Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 21.02.08 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 21.05.08 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

**Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle RE-FE-PF	902517754	Basse Rainer
Geschäftsstelle 6	906031190	Baur NL Anna
Geschäftsstelle PB 8	908098262	Kosok Jennifer
Geschäftsstelle PB 8	908098254	Kosok Florian
Geschäftsstelle 25	25713140	Pfeiffer Maria Luise
Geschäftsstelle 25	25058892	Pfeiffer Maria Luise
Geschäftsstelle 26	26537217	Wohletz NL Walter und Magdalena
Geschäftsstelle 26	26098236	Wohletz NL Walter und Magdalena
Geschäftsstelle 4	30400253	Voith Ludwig
Geschäftsstelle PB-SM	3101581	Dr. Mayer Robert
Geschäftsstelle PB-SM	2738961	Dr. Mayer Robert
Geschäftsstelle ZS	36452613	Hoffmann NL Fritz Arno
Geschäftsstelle 41	41086596	Friedrich Christine
Geschäftsstelle 41	41088568	Friedrich Christine
Geschäftsstelle 73	73060378	Bauer Johann und Josephine
Geschäftsstelle 52	52018371	Bauer Philomena
Geschäftsstelle 52	52068715	Bauer Philomena
Geschäftsstelle PB 87	54380357	Oberneder Elisabeth
Geschäftsstelle PB 87	54380332	Oberneder Elisabeth
Geschäftsstelle 54	54396767	Pichler Sonja
Geschäftsstelle PB 87	87441309	Oberneder Elisabeth
Geschäftsstelle PB 115	110017696	Vershofen Hans-Peter

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 6	60084894	Kremheller Ingeborg
Geschäftsstelle 6	60301827	Kremheller Ingeborg
Geschäftsstelle 6	60429842	Kremheller Ingeborg
Geschäftsstelle 17	17008962	Wiedmann Christian
Geschäftsstelle 20	20031795	Rainer Waltraud
Geschäftsstelle 23	23413610	Krumm Heribert
Geschäftsstelle 26	26049486	Stjepan NL Furdek
Geschäftsstelle 36	36528206	Scholz Fritz
Geschäftsstelle 54	104308952	Schleier Helga
Geschäftsstelle 62	87392031	Blechschildt Sonja
Geschäftsstelle 62	87392056	Blechschildt Sonja
Geschäftsstelle 62	3000114193	Duschl Hans
Geschäftsstelle 63	74055682	Sandic Nedeljka
Geschäftsstelle 67	67346908	Jungbauer Florian
Geschäftsstelle 80	10330900	Zadach Heinz
Geschäftsstelle 80	10419364	Zadach Heinz
Geschäftsstelle 80	10419380	Zadach Heinz
Geschäftsstelle 108	108006651	Stadler Helene
Geschäftsstelle PB 61	78081296	Murawski Elisabeth
Geschäftsstelle PB 96	53043956	Höck Gerlinde
Geschäftsstelle PB 96	96011739	Höck Gerlinde
Geschäftsstelle ZS-MF-MT-SB	10373421	Stief Thekla

München, 21. Mai 2008  
 Stadtsparkasse München  
 Unternehmensbereich Recht

### **Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 03/V/BD-2976, ausgestellt am 22.11.1988 für Herrn Oberbrandmeister Heinz-Peter Hartl, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.  
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 21. Mai 2008

Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung IV  
Branddirektion  
KVR-IV/BD-ZA 41

Zur Neuauflage sind zwei weitere Autoren gestoßen. Das Handbuch ist insgesamt überarbeitet und auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Die aktuellen Bestrebungen zur Änderung des Erbschaftsteuerrechts und des Pflichtteilsrechts sind schon eingearbeitet. Neu aufgenommen wurde das Kapitel „Die Beeinflussung der Erbfolge nach dem Erbfall“ mit den Themen Auslegung und Anfechtung der Verfügungen von Todes wegen und die Ausschlagung der Erbschaft.

Wesentlich überarbeitet wurden der Bereich des Steuerrechts mit den Aspekten Erbschaftsteuerrecht sowie steuerlich zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeiten und der Bereich des Gesellschaftsrechts.

Formulierungsvorschläge runden das Handbuch ab.

---

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Buchbesprechungen**

**Nieder, Heinrich; Reinhard Kössinger und Winfried Kössinger: Handbuch der Testamentsgestaltung. - 3., überarb. und erg. Aufl. - München: Beck, 2008. XXXVI, 1065 S. ISBN 978-3-406-56911-1; € 98.-**

Das Handbuch bietet einen umfassenden Überblick über nahezu alle Fragen, die im Zusammenhang mit Verfügungen von Todes wegen auftreten können. Der Band ist nach den Zielen und Motivationen des Erblassers gegliedert und zeigt gestalterische Mittel und Methoden bei der Abfassung einer Verfügung von Todes wegen. Neben den einseitigen Verfügungen von Todes wegen werden auch wechselseitige Verfügungen und Erbverträge behandelt. Das Handbuch bietet Vorschläge für vorbereitende Erbfolgebmaßnahmen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Zudem gibt es einen Katalog von Fallgruppen zu erbrechtlichen Gestaltungsformen.

---

**Merten, Hans-Lothar: Steueroasen. Handbuch für flexible Steuerzahler. Ausgabe 2008. - Regensburg: Walhalla, 2008. 415 S. ISBN 978-3-8029-3415-5; € 29,90.**

Das jährlich aktualisierte Werk stellt die Ausnutzung der legalen Wege des internationalen Steuerrechts für Bundesbürger und deutsche Unternehmen dar. Der Autor analysiert im Hauptteil des Buches so genannte Steuerparadiese. Die Ergebnisse werden regelmäßig zum Jahreswechsel in aktualisierter Fassung neu aufgelegt. Die einzelnen Steueroasen – nach geographischen Regionen geordnet – werden kritisch geprüft.

Unterschiedliche Perspektiven werden sowohl hinsichtlich der Steueroasen für Privatpersonen wie auch für Unternehmen vorgestellt. Der Ratgeber informiert über die steuerlichen Rahmenbedingungen für Wohnsitz- und Unternehmensverlagerungen ins Ausland und zeigt auf, wie Steuern legal gespart werden können. Bei zusätzlichem Informationsbedarf zu einzelnen Ländern helfen (Internet-)Adressen von Anlaufstellen hier oder in den Steueroasen weiter. Schwerpunkte der diesjährigen Ausgabe sind Steuern als Risikopotenzial, Unternehmenssteuerreform, Cross Border Gestaltungen, Freihandelszonen richtig nutzen.

---

*Amtsblatt der Landeshauptstadt München*

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.  
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.